



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Mai 1999 (30.06)
(OR. f)

8739/99

LIMITE

PUBLIC 5

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
APRIL 1999

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im April 1999 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (**Anlage II**). In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungstätigkeiten des Rates") zugänglich.

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im April 1999 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

APRIL 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2172. Tagung des Rates (Telekommunikation) am 22. April 1999 Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betref- fend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betref- fend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2001) Richtlinie des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeug- nisse in der Tierernährung Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Ver- fahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft	PE-CONS 3602/99 + COR 1 (s) PE-CONS 3603/99 6608/99 + COR 1 (p) + COR 1 REV 1 (en) + COR 2 (d) + COR 3 (s) 6238/99 + COR 1 (fi) 6749/99 + COR 1 (dk) + COR 2 (nl) + REV 1 (d)	41/99, 42/99 43/99, 44/99, 45/99 46/99 47/99, 48/99	Dagegen: NL

APRIL 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	PE-CONS 3608/99 + COR 1 (p)	49/99, 50/99	Stimmenthaltung: UK
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99	7016/99		
Verordnungen des Rates			
a) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	6422/99		
b) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Änderung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	6423/99		
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif (Kapitel 27)	6985/99 + COR 1 (s)		
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif (Bohrplattformen)	6987/99		

APRIL 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2173. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 26. April 1999			
Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci"	7168/99 + COR 1 (f,nl,en,dk,gr,es,p,fi,s) + REV 1 (d,i)		
Entscheidung des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen	5698/99 + COR 1 (d,s)		
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO ₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft	6788/99 + COR 1 (dk)		
Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG	7295/99	51/99	
Richtlinie des Rates über Abfalldeponien	7028/99 + COR 1 (f,gr) + COR 2 (d) + COR 3 (fi)	52/99, 53/99	

APRIL 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2174. Tagung des Rates (Industrie) am 29. April 1999			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte	PE-CONS 3611/99		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes	6787/99	54/99, 55/99, 56/99, 57/99	
Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder	7084/99		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden	PE-CONS 3609/99		
Richtlinie des Rates über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr	7382/99 + COR 1 (fi)	58/99, 59/99, 60/99, 61/99, 62/99	
Richtlinie des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte	7370/99	63/99	

APRIL 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge	11408/1/98 REV 1	64/99, 65/99, 66/99, 67/99	
Verordnung des Rates zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind	6590/99 + COR 1 (dk) + COR 2	68/99, 69/99, 70/99, 71/99	
Beschluß des Rates über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS III) (2000-2006)	5315/99		
Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene	13835/1/98 REV 1	72/99, 73/99, 74/99, 75/99, 76/99, 77/99	
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (verschiedene Änderungen 1998)	7179/99 + COR 1 (s) + COR 2 (f) + REV 1 (p)		

APRIL 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Entscheidungen des Rates a) zur Änderung der Entscheidung 93/383/EWG über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine b) über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination Verordnungen (EG) des Rates - zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen - zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen	10201/98 + COR 1 + COR 2 + COR 3 10203/98 + COR 1 (d) + COR 2 7513/99 7547/99	78/99 79/99, 80/99, 81/99, 82/99, 83/99, 84/99, 85/99, 86/99	

ERKLÄRUNG 41/99

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, daß sie bei den Themen, die in dem künftigen Programm im Bereich öffentliche Gesundheit vorrangig behandelt werden, seltenen Krankheiten und durch Umweltverschmutzung bedingten Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuwenden sowie die Haushaltsauswirkungen sorgfältig prüfen werden.

ERKLÄRUNG 42/99

Erklärung der Kommission

Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament jedes Jahr über die Beschlüsse zu informieren, die sie zur Durchführung dieses Programms getroffen hat.

ERKLÄRUNG 43/99

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, daß sie bei den Themen, die in dem künftigen Programm im Bereich öffentliche Gesundheit vorrangig behandelt werden, seltenen Krankheiten und durch Umweltverschmutzung bedingten Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuwenden sowie die Haushaltsauswirkungen sorgfältig prüfen werden.

ERKLÄRUNG 44/99

Erklärung der Kommission

Bei der Umsetzung der informationsbezogenen Aspekte des Programms "Durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten" wird die Kommission sich bemühen, vorrangig Initiativen zu unterstützen, bei denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die betroffenen Berufsgruppen einbezogen werden.

ERKLÄRUNG 45/99

Erklärung der Kommission

Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament jedes Jahr über die Beschlüsse zu informieren, die sie zur Durchführung dieses Programms getroffen hat.

ERKLÄRUNG 46/99

"Die Kommission erklärt, daß die Frist nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a weiterhin flexibel gehandhabt wird, wobei alle wichtigen Umstände, die eine kurze Verzögerung der Mitteilung eines Mitgliedstaates an die Kommission zur Folge haben könnten, berücksichtigt werden.

Der Rat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 47/99

Richtlinie

"Die belgische und die niederländische Delegation stellen fest, daß es zur Verwirklichung der Luftqualitätsziele dieser Richtlinie einer rigorosen Gemeinschaftspolitik bedarf, im besonderen hinsichtlich der Umsetzung der Versauerungsstrategie und des Auto-Öl-Programms."

ERKLÄRUNG 48/99

Artikel 10

"Um die Erreichung der Ziele der Richtlinie zu erleichtern, verpflichten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Forschung über langfristige gesundheitliche Auswirkungen der Verschmutzung durch Schwefeldioxid und Stickstoffoxide über Partikel, ihre Zusammensetzung, ihre Herkunft und den Mechanismus ihres Transports in der Atmosphäre sowie die Auswirkungen der langfristigen Belastung durch Partikel, über Epidemiologie und Toxikologie von Blei, über Grenzwerte für Bleiablagerungen sowie erforderlichenfalls über andere einschlägige Forschungsthemen zu fördern und zu unterstützen."

ERKLÄRUNG 49/99

Erklärung des Rates

Der Rat wird den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich der Warennomenklatur unter Wahrung des Grundsatzes einer einheitlichen Nomenklatur sowie unter Berücksichtigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments und der Ergebnisse der laufenden Diskussionen, die von der Kommission im Rahmen der SLIM-Initiative geführt werden, prüfen.

ERKLÄRUNG 50/99

Erklärung der Kommission

Unter Berücksichtigung des vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 18. Januar 1999 gebilligten Berichts der Arbeitsgruppe Statistiken wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 1999 einen Bericht über das INTRASTAT-System vorlegen. Der Bericht wird die Ergebnisse der Untersuchungen und Arbeiten im Rahmen der SLIM/INTRASTAT-Initiative unter besonderer Berücksichtigung der Qualität und der Belastungen für die Wirtschaft sowie Angaben über die Auswirkungen für die Tätigkeiten nach dem EDICOM-Programm enthalten. Die Kommission wird die von ihr für notwendig erachteten Änderungen an der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3330/91 vorschlagen.

ERKLÄRUNG 51/99

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des MARPOL-Übereinkommens darauf hinwirken sollten, daß die Nordsee auf der 44. Tagung des IMO-Ausschusses für Fragen der Meeresverschmutzung im Jahr 1999 als Emissionsbegrenzungsgebiet für Schwefeldioxid ausgewiesen wird, und daß die Kommission und die Mitgliedstaaten, soweit dies gerechtfertigt ist, andere empfindliche Gebiete im Zusammenhang mit einer Gesamtvereinbarung - im Rahmen des MARPOL-Übereinkommens - über empfindliche Gebiete vorschlagen sollten."

ERKLÄRUNG 52/99

"Nach Auffassung des Rates könnte die Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft über Kompostierung erleichtert werden."

ERKLÄRUNG 53/99

"Nach Auffassung der britischen Delegation sind bislang jedoch keine Argumente zur Untermauerung der Auffassung vorgebracht worden, daß das Ziel einer verstärkten Kompostierung mit einer Maßnahme auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden könnte."

ERKLÄRUNG 54/99

"Der Rat verweist auf die Erklärung, die er anläßlich der Annahme der Verordnung 1210/90 abgegeben hat, und stellt fest, daß die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 (ABl. 17, 6.10.1958) in der durch die Beitrittsakte von 1972, 1979, 1985 und 1994 geänderten Fassung Anwendung findet, da keine besondere Sprachenregelung für die Agentur getroffen worden ist."

ERKLÄRUNG 55/99

"Die französische Delegation billigt die Bestimmungen der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes.

Sie stellt gleichwohl fest, daß die derzeit geltenden Bestimmungen über die Sprachenregelung für die Agentur faktisch dazu geführt haben, daß sowohl bei der internen Arbeit der Agentur als auch für die Verbreitung der für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente nur eine einzige Sprache verwendet wird. Sie bedauert daher nachdrücklich, daß in der geänderten Verordnung keine Bestimmung über die Sprachenregelung für die Agentur enthalten ist.

Frankreich weist erneut darauf hin, daß die Sprachenregelung für die Agentur seiner Ansicht nach der für die Organe der Gemeinschaft geltenden gemeinsamen Regelung, das heißt der geänderten Verordnung 1/58 vom 15. April 1958, entsprechen muß.

Frankreich ist der Ansicht, daß die Agentur ihre Aufgabe der Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt in der Tat nur dann wirksam erfüllen kann, wenn sie die entsprechenden Dokumente in der oder den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Informationen verbreitet werden, verteilt."

ERKLÄRUNG 56/99

"Die griechische und die spanische Delegation erklären, daß im Einklang mit der Erklärung des Rates über die Sprachenregelung für die Europäische Umweltagentur alle Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse in die Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden müssen."

ERKLÄRUNG 57/99

"Die dänische Delegation stellt fest, daß durch die geänderte Verordnungen nicht zwangsläufig ein zusätzlicher Bedarf an Haushaltsmitteln entsteht, und vertritt die Ansicht, daß die künftige Zuteilung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage einer Bewertung des jährlichen Arbeitsprogramms der Agentur erfolgen sollte, das sich aus den ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben ergibt."

ERKLÄRUNG 58/99

zur Richtlinie

"Die dänische, die deutsche und die niederländische Delegation sind aufgrund der Besonderheit der Richtlinie, die die Sicherheit von Fahrgästen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen betrifft, bereit, sich der Mehrheit der Mitgliedstaaten zugunsten dieser Richtlinie anzuschließen.

Die Juristischen Dienste des Rates und der Kommission haben dem Rat versichert, daß die Anwendung dieser Richtlinie auf Schiffe unter der Flagge eines Drittlands weder den Bestimmungen der Vereinten Nationen im Bereich des Seerechts noch dem SOLAS-Übereinkommen widerspricht. Falls gegen Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats aufgrund dieser Richtlinie Gegenmaßnahmen getroffen werden sollten, fordern die genannten Delegationen die Kommission nachdrücklich auf, eine Änderung vorzuschlagen.

Die dänische, die deutsche und die niederländische Delegation möchten ferner zu Protokoll geben, daß diese Richtlinie nicht als Präzedenzfall für die Anwendung anderer EU-Maßnahmen auf Schiffe unter der Flagge eines Drittlands in diesem oder jeglichem anderen Teilbereich des Seeverkehrsmarktes dienen sollte."

ERKLÄRUNG 59/99

zu Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 16

"Die Kommission und die Delegationen der Mitgliedstaaten erklären, daß bei der Festlegung der Terminbestimmungen der Geschäftsordnung des Ausschusses nach Artikel 16 der Notwendigkeit, daß Entscheidungen im Rahmen des Artikels 11 Absatz 8 rasch getroffen werden müssen, gebührend Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG 60/99

zu Artikel 19 Absatz 1

"Alle Delegationen erklären ihre Absicht, sich dafür einzusetzen, daß die Annahme der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, deutlich vor dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Termin erfolgt."

ERKLÄRUNG 61/99

zu Artikel 20

"Der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission sind der Ansicht, daß mit der Annahme dieser Richtlinie zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen ¹ und der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen ² den Forderungen des Rates nach Vorschlägen und Ratsbeschlüssen, die unter Ziffer II seiner Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Sicherheit von "Roll-on/Roll-off"-Fahrgastfährschiffen ³ aufgelistet sind, vollständig entsprochen wurde."

¹ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 14.

² ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

³ ABl. C 379 vom 31.12.1994, S. 8.

ERKLÄRUNG 62/99

zu Artikel 20

"Der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission kommen überein, daß bei der in Artikel 20 erwähnten Bewertung der Umsetzung dieser Richtlinie auch eine umfassende Bewertung der Fortschritte durchgeführt wird, die im Bereich der Sicherheit von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgasthochgeschwindigkeitsfahrzeugen erzielt worden und auf die Umsetzung der obengenannten Gemeinschaftsmaßnahmen, welche aufgrund der Aufforderung in der Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994 beschlossen wurden, zurückzuführen sind."

ERKLÄRUNG 63/99

zu Anhang V

"Die Mitgliedstaaten und die Kommission verpflichten sich, so bald wie möglich im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) für die Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten Module vorzuschlagen, die mindestens der folgenden Aufstellung entsprechen:

<i>Kategorien ortsbeweglicher Druckgeräte</i>	<i>Module</i>
1. Gefäße, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum bis zu 30 MPa x Liter (300 bar x Liter) beträgt	<i>A1 oder D1 oder E1</i>
2. Gefäße, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum mehr als 30 und bis zu 150 MPa x Liter (300 bzw. 1500 bar x Liter) beträgt	<i>H oder B in Verbindung mit E oder B in Verbindung mit C1 oder B1 in Verbindung mit F oder B 1 in Verbindung mit D</i>
3. Gefäße, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum mehr als 150 MPa x Liter (1500 bar x Liter) beträgt, einschließlich Tanks.	<i>G oder H1 oder B in Verbindung mit D oder B in Verbindung mit F</i>

Wenn die genannten internationalen Organisationen die obige Änderung beschlossen haben, sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, daß die Aufstellung in Anhang V der vorliegenden Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 15 entsprechend geändert wird."

ERKLÄRUNG 64/99

zu Artikel 4

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, sowohl bei Unterwegskontrollen als auch bei der erneuten Zulassung eines Fahrzeugs über die Zulassungsbescheinigung hinaus die Vorlage weiterer Dokumente vorzuschreiben. Im letzteren Fall können die Mitgliedstaaten insbesondere die Vorlage der Konformitätsbescheinigung verlangen."

ERKLÄRUNG 65/99

zu den Artikeln 6 und 7

"Die Kommission beabsichtigt, die Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, in der Tagesordnung für die Sitzungen des durch Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG ¹ eingesetzten Ausschusses deutlich zu trennen und zu gruppieren, damit die Mitgliedstaaten eine angemessene Vertretung im Ausschuß sicherstellen können."

ERKLÄRUNG 66/99

zu Artikel 8 Absatz 3

"Der Rat ersucht die Kommission, besonders darauf zu achten, daß ihr die Mitgliedstaaten ihre gemäß den Anhängen I und II festgelegten Muster der Zulassungsbescheinigung übermitteln."

¹ Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1).

ERKLÄRUNG 67/99

zu Anhang I Abschnitt VI Code V.9

"Der Rat ersucht die Kommission, die in Anhang I Abschnitt VI Code V.9 dieser Richtlinie genannten Schadstoffklassen auf der Grundlage der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen so bald wie möglich nach dem entsprechenden Verfahren festzulegen."

ERKLÄRUNG 68/99

zur Verordnung:

Erklärung der Kommission

„Die Kommission sagt in Anbetracht des zu erwartenden Wachstums im Luftverkehrssektor und der damit verbundenen Zunahme der Lärmbelästigung in der Umgebung der Flughäfen zu, mit der Prüfung der Frage fortzufahren, ob weitere Maßnahmen für neue und strengere Lärmemissionsnormen für zivile Unterschall-Flugzeuge unterbreitet werden müssen, wobei entsprechende ICAO-Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Die Kommission sagt zu, daß sie die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Angaben über die Zahl von lärm mindernd umgerüsteten Kapitel-2-Flugzeugen, die vor dem 1. April 1999 eingetragen wurden, genau verfolgen wird, um zu beurteilen, ob die Gefahr besteht, daß sich diese Entwicklung beschleunigt.“

ERKLÄRUNG 69/99

Gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission verpflichten sich, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Möglichkeit der Gewährung von Freistellungen nach Artikel 4 Absatz 1 nicht zu Mißbräuchen führt.“

ERKLÄRUNG 70/99

zu Artikel 6: Flugplatz von Gibraltar

Erklärung der spanischen Delegation

"Das Königreich Spanien weist darauf hin, daß die Aufnahme von zwei Bestimmungen über den Flughafen Gibraltar in Artikel 6 dieser Verordnung nicht mit dem Betrieb von neu bescheinigten Flugzeugen auf diesem Flughafen im Zusammenhang steht, sondern mit der Notwendigkeit, die Annahme dieser Verordnung mit der zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, in Einklang zu bringen. Daß dieser Streitpunkt besteht, ist in verschiedenen Rechtsvorschriften, die der Rat im Bereich des Luftverkehrs erlassen hat, und in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten Spaniens und des Vereinigten Königreichs über die Benutzung dieses Flughafens (London, 2. Dezember 1987), deren Umsetzung in die Praxis die Voraussetzung für die Anwendung luftverkehrsrechtlicher Gemeinschaftsvorschriften auf den Flughafen Gibraltar ist, ausdrücklich niedergelegt. Das Königreich Spanien erklärt daher, daß die Aufnahme der beiden Bestimmungen über den Flughafen Gibraltar in Artikel 6 dieser Verordnung deutlich macht, daß jegliche Gemeinschaftsvorschrift für diesen Flughafen mit den bereits geltenden Bestimmungen rechtlich und technisch kohärent sein muß."

ERKLÄRUNG 71/99

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs

"Die Delegation des Vereinigten Königreichs weist nachdrücklich darauf hin, daß diese Verordnung grundsätzlich auf Gibraltar anwendbar ist und daß die Zustimmung des Vereinigten Königreichs zu Artikel 6 sich ausschließlich auf den besonderen Anwendungsbereich und die besonderen Rahmenbedingungen dieser Verordnung bezieht und in keiner Weise die Frage der Anwendung anderer Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf Gibraltar oder den Standpunkt in der völkerrechtlichen Frage der Hoheit über das Gebiet, in dem der Flughafen von Gibraltar gelegen ist, präjudiziert. Das gleiche gilt jeweils für die Zustimmung des Vereinigten Königreichs zu ähnlichen Bestimmungen in früheren Rechtsvorschriften im Bereich des Luftverkehrs."

ERKLÄRUNG 72/99

Erklärung zu Holzstaub

"Spanien ist der Auffassung, daß zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch andere Arten von Holzstaub künftig beschlossene Grenzwerte in die Richtlinie 98/24/EG aufgenommen werden müßten, sofern nicht hinreichend nachgewiesen ist, daß diese Arten von Staub karzinogen sind.

Sie erklärt außerdem, daß die Gesundheitsrisiken für Arbeitnehmer, die Holzstaub ausgesetzt sind, sowie die Gefahren anderer Stoffe in dem Staub selbst wie auch in der Arbeitsumgebung gründlicher untersucht werden müssen, um die derzeitigen Erkenntnisse über die potentiellen Risiken für die Arbeitnehmer zu erweitern und die Maßnahmen, die die Betriebe für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer ergreifen müssen, sowohl im Rahmen der Richtlinie 90/394/EWG als auch im Rahmen der Richtlinie 98/24/EG entsprechend zu überprüfen und zu verbessern.

Spanien ist außerdem der Ansicht, daß bei der künftigen Vorlage von Entwürfen neuer Rechtsvorschriften, die - wie der vorliegende Vorschlag - Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, die damit verbundenen Verwaltungs- und Anpassungskosten und die möglichen Auswirkungen dieser Kosten auf die Beschäftigung bewertet werden müssen, wobei auf die Rolle der von der Kommission geförderten Testgruppe europäischer Unternehmen hinzuweisen ist."

ERKLÄRUNG 73/99

Erklärung zu kristallinem Silizium

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß das Internationale Krebsforschungszentrum kristallines Silizium im Zusammenhang mit Prozessen, bei denen die Gefahr der Einatmung von Staub von kristallinem Silizium besteht, kürzlich als Karzinogen eingestuft hat.

Angesichts dieser spezifischen Gefahr und des damit verbundenen Silikose-Risikos ersucht der Rat die Kommission, anhand der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen, ob für kristallines Silizium entweder in der Richtlinie 98/24/EG (chemische Arbeitsstoffe) oder in Anhang III der Richtlinie 90/394/EWG ein Expositionsgrenzwert festgelegt werden sollte, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 74/99

Erklärung zu reproduktionstoxischen Stoffen

"Der Rat erkennt zwar an, daß Risiken aufgrund einer möglichen Belastung durch reproduktionstoxische Stoffe bereits in der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe) behandelt werden, ersucht jedoch die Kommission, anhand der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen, ob - womöglich im Rahmen der durch diese Richtlinie geänderten Richtlinie 90/394/EWG - besondere Maßnahmen in bezug auf diese Stoffe erforderlich sind, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 75/99

zu Artikel 1 Nummer 5

"Der Rat ersucht die Kommission, binnen zwei Jahren hinsichtlich der Frage, ob andere Arten von Holzstaub als Karzinogene behandelt werden sollten, ein eindeutiges wissenschaftliches Urteil einzuholen und gegebenenfalls weitere Vorschläge zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 76/99

zu Artikel 1 Nummer 6

"Die niederländische Delegation ist nunmehr der Auffassung, daß der Vorschlag, den Grenzwert für Vinylchloridmonomer (VCM) auf die Hälfte des derzeit geltenden Wertes zu senken, nicht praktikierbar ist und daß außerdem die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nicht hinreichend nachgewiesen worden ist.

Die Niederlande möchten sich einer in Zukunft notwendigen und praktikierbaren Senkung des VCM-Grenzwertes freilich nicht in den Weg stellen und ersuchen daher die Kommission, so bald wie möglich - spätestens jedoch binnen zwei Jahren nach Annahme der Richtlinie - Vorschläge im Hinblick darauf zu unterbreiten, daß der derzeit geltende VCM-Grenzwert im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem in der Richtlinie 98/24/EG (chemische Arbeitsstoffe) festgelegten Verfahren überprüft wird."

ERKLÄRUNG 77/99

zu Artikel 1 Nummer 6

"Der Rat erklärt, daß er die Einbeziehung von Hartholzstäuben in den Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG nicht verzögern möchte und sich deshalb derzeit für den vorgeschlagenen Grenzwert von 5 mg/m³ entschieden hat. Er betont, daß dieses Schutzniveau so bald wie möglich im Hinblick auf eine weitere Erhöhung der Sicherheit der Arbeitnehmer überprüft werden sollte."

ERKLÄRUNG 78/99

"Die Kommission nimmt Kenntnis vom einmütigen Willen des Rates, die Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine sowie den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination zu ändern und diese Entscheidungen auf Artikel 43 des Vertrags statt auf Artikel 100a zu stützen, wie dies die Kommission vorgeschlagen hatte.

Die Kommission hält Artikel 100a für die geeignete Rechtsgrundlage für die beiden Entscheidungen, da das Hauptziel der Vorschläge in erster Linie nicht im Anwendungsbereich der gemeinsamen Agrarpolitik, sondern in den Bereichen Volksgesundheit und Binnenmarkt liegt.

Die Kommission behält sich daher alle ihre Rechte hinsichtlich der Entscheidung des Rates vor."

ERKLÄRUNG 79/99

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 des Entwurfs der auf Artikel 235 des Vertrags gestützten Verordnung

"Der Rat und die Kommission halten fest, daß mit der vorliegenden Verordnung die bestehenden Gemeinschaftszuständigkeiten in Menschenrechtsfragen in keiner Weise geändert werden".

ERKLÄRUNG 80/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a beider Verordnungen

"Diese Unterstützung wird durch Stärkung der Kapazitäten der lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft (Gruppen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie andere NRO, Berufsverbände, Hochschulen usw.) erfolgen, damit diese einschlägige Informationen sammeln, diese untereinander auszutauschen ("networking") und die jeweiligen Anliegen sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene wirksam zur Geltung bringen können."

ERKLÄRUNG 81/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 6 Buchstabe b beider Verordnungen

"Die Kommission wird sich im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Förderkriterien und des Erfordernisses, die Wirksamkeit und die Qualität der kofinanzierten Maßnahmen sicherzustellen, darum bemühen, das Netz der an der Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen so weit wie möglich auszudehnen, ohne dabei kleine Organisationen auszuschließen."

ERKLÄRUNG 82/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 9a der auf Artikel 235 gestützten Verordnung und zu Artikel 10 der auf Artikel 130 w gestützten Verordnung

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates mit den Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen, kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 83/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 12 der auf Artikel 235 gestützten Verordnung und zu Artikel 13 der auf Artikel 130 w gestützten Verordnung

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihren Vorschlag in diesem Fall dahin gehend geändert hat, daß er anstelle des Verfahrens des beratenden Ausschusses vom Typ I das Verfahren des Regelungsausschusses vom Typ III Variante a vorgesehen hat; ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren oder das Verwaltungsverfahren den diesbezüglichen Anforderungen besser entsprechen."

ERKLÄRUNG 84/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 13 Absatz 2 der auf Artikel 235 gestützten Verordnung und zu Artikel 14 Absatz 2 der auf Artikel 130 w gestützten Verordnung

"Die Kommission erklärt, daß diese Konsultierung schriftlich erfolgt."

ERKLÄRUNG 85/99

Erklärung des Rates zu Artikel 14 der auf Artikel 235 gestützten Verordnung und zu Artikel 15 der auf Artikel 130 w gestützten Verordnung

"Mit Blick hierauf werden die Arbeiten des Ausschusses einschließlich seiner allgemeinspolitischen Beratungen und des in Artikel 14 der Verordnung vorgesehenen jährlichen Gedankenaustauschs über die allgemeinen Leitlinien, dem Ziel dienen, die kohärente Umsetzung der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 86/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 21 Absatz 2 der auf Artikel 235 gestützten Verordnung und zu Artikel 20 Absatz 2 der auf Artikel 130 w gestützten Verordnung

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihren Vorschlag dahin gehend geändert hat, daß er sich für die Einführung einer begrenzten Geltungsdauer dieser Verordnung entschieden hat. Ihres Erachtens rechtfertigen die Art der vorgesehenen Unterstützung sowie die Ziele, die im Rahmen der gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten verfolgt werden (s. dazu die Artikel 1, 1a und 2 bzw. die Artikel 1 und 2), nicht, daß eine solche Befristung eingeführt wird.

Die Kommission vertritt im übrigen die Auffassung, daß im Interesse einer maximalen Wirksamkeit der Aktionen zur Förderung der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze die Ergebnisse der (nach Maßgabe von Artikel 20 bzw. 19) von der Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmenden Gesamtevaluierung, die auch Vorschläge für die weitere Anwendung dieser Verordnung enthält, nicht präjudiziert werden sollten."

APRIL 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 14. April 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Dok. 6405/1/99 REV 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung betreffend den Europäischen Sozialfonds Dok. 6406/1/99 REV 1 Am 16. April 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend Libyen Dok. 7318/99 Am 20 April 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Verordnung des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Verordnung Nr. 3274/93 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen Dok. 7339/99 + COR 1 (fi) 2172. Tagung des Rates (Telekommunikation) vom 22. April 1999 Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1997 auf den slowenischen Transitverkehr durch Österreich anzuwenden ist Dok. 6512/99 + COR 1 (f,d,i,dk,gr,p,fi,s) + COR 2 (gr) Gemeinsamer Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates Dok. 5734/99 + COR 1 (fi) Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten über einen Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mißbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit Dok. 6491/99	

APRIL 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten Dok. 7038/99 <u>Der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Erklärung der Kommission</u> <i>Der Einsatz der Mittel hängt ab von der Einführung wirksamer Strategien zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung in der Industrie. Wenn es nicht möglich ist, eine dauerhafte und umweltgerechte Strategie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Bananenindustrie anzuwenden, werden die Mittel zur Unterstützung geeigneter Diversifizierungsvorschläge verwendet.</i> Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für Albanien Dok. 6954/99 Am 23. April 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Gemeinsamer Standpunkt des Rates auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union zu einem Boykott der Lieferung und des Verkaufs von Erdöl und Erdölzeugnissen an die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) Dok. 7592/99 2173. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 26. April 1999 Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft Dok. 6264/99 Beschluß des Rates zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP betreffend Birma/Myanmar Dok. 7526/99 Gemeinsame Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Projekte und Maßnahmen zur konkreten Unterstützung der Aufnahme und der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern einschließlich Soforthilfemaßnahmen für Personen, die infolge der jüngsten Ereignisse im Kosovo geflüchtet sind Dok. 7441/99	

APRIL 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, durch die es dem Gericht ermöglicht werden soll, als Einzelrichter zu entscheiden Dok. 6678/99 Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam Dok. 5238/97 2174. Tagung des Rates (Industrie) vom 29. April 1999 Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada Dok. 7478/99, 13859/98 Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit Dok. 7483/99, 5910/99 Empfehlung des Rates betreffend die Ausstattung zum Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten in den Visumstellen der Auslandsvertretungen sowie in Inlandsbehörden, die mit der Vergabe und Verlängerung von Visa befaßt sind Dok. 7296/99 + COR 1 (s) Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Dok. 6962/99 + REV 1 (fi), + COR 1 (f), + COR 2 (d), + COR 3 (i), + COR 4 (nl), + COR 5 (en)-, + COR 6 (dk), + COR 7 (gr), + COR 8 (es), + COR 9 (p), + COR 10 (fi), + COR 11(s), + COR 12 (nl), + COR 13 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p,s) Beschluß des Rates zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln Dok. 6320/1/99 REV 1 Akt Nr. 1/99 der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol vom 22. April 1999 zur Festlegung ihrer Geschäftsordnung Dok. 7195/99	

APRIL 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungs- ergebnisse
Verordnung des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 7678/99	
